

# **Credit Suisse AG Statuten**

4. September 2014 Hinweis: Die in diesem Dokument verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts gelten für beide Geschlechter.

#### Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft Ι.

#### Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

- 1.1 Unter der Firma Credit Suisse AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.
- 1.2 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Vertretungen im In- und Ausland errichten.

#### Art. 2 Zweck

- Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle damit verbundenen Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen sowie zusammen mit ihnen in gemeinsamen Unternehmungen betriebswirtschaftliche Dienstleistungen an Dritte erbringen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, belasten und verkaufen.

#### II. Aktien und Partizipationskapital

#### Art. 3 **Aktienkapital**

- 3.1 Das Aktienkapital beträgt CHF 4 399 680 200. Es ist eingeteilt in 4 399 680 200 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 1 Nennwert.
- 3.2 Über die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven hinaus kann die Generalversammlung die Anlage weiterer Reserven beschliessen und deren Zweck und Verwendung festsetzen.
- 3.3 Durch Statutenänderung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.
- 3.4 Gestrichen

#### Art. 4 Aktien

- 4.1 Die Gesellschaft kann Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien herausgeben.
- Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
- 4.3 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.
- 4.4 Gestrichen
- 4.5 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

#### Art. 4a Partizipationskapital

4a.1 Gestrichen

4a.2 Gestrichen

4a.3 Gestrichen

4a.4 Gestrichen

4a.5 Gestrichen

4a.6 Gestrichen

#### Art. 4b Partizipationsscheine der Kategorie A

4b.1 Gestrichen

4b.2 Gestrichen

4b.3 Gestrichen

4b.4 Gestrichen

4b.5 Gestrichen

4b.6 Gestrichen

4b.7 Gestrichen

4b.8 Gestrichen

#### Art. 4c Partizipationsscheine der Kategorie B

4c.1 Gestrichen

4c.2 Gestrichen

4c.3 Gestrichen

4c.4 Gestrichen

4c.5 Gestrichen

4c.6 Gestrichen

#### Art. 4d Unbeschränktes Wandlungskapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Artikel 3 wird durch die Ausgabe von vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungen aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) erhöht. Die Ausgabe neuer Namenaktien ist betragsmässig nicht beschränkt.

Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von bedingten Pflichtwandelanleihen berechtigt.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert (net asset value, NAV) der Aktien fest.

#### Art. 4e Vorratskapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital gemäss Art. 3 jederzeit ohne zeitliche Beschränkung im Maximalbetrag von CHF 4 399 665 200 durch Ausgabe von höchstens 4 399 665 200 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aus wichtigen Gründen auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, insbesondere wenn dies der raschen und reibungslosen Platzierung (einschliesslich einer Privatplatzierung bei ausgewählten strategischen Investoren) der neuen Aktien dient. In diesem Fall sind die neuen Aktien zu Marktbedingungen auszugeben. Ein Abschlag ist zulässig, soweit dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im Hinblick auf die rasche und vollständige Platzierung der neuen Aktien im Interesse der Gesellschaft liegt.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden

#### Organe der Gesellschaft III.

#### Art. 5 Die Generalversammlung

- 5.1 Innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Befugnisse richten sich nach dem Gesetz.
- 5.2 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder weitere vom Gesetz hiezu ermächtigte Personen einberufen.
- 5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Verwaltungsrat für notwendig erachtet oder wenn Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, es in einer unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 5.4 Auf die Tagesordnung sind auch Anträge zu setzen, die von einem oder mehreren Aktionären, welche Aktien im Nennwert von CHF einer Million vertreten, unter gleichzeitiger Hinterlegung von mindestens CHF einer Million, rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht worden sind; die Aktien bleiben bis am Tag nach der Generalversammlung in Verwahrung der Gesellschaft.
- 5.5 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Ort, Zeit, Verhandlungsgegenständen und Anträgen.
- 5.6 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich von einem Nichtaktionär vertreten lassen. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

5.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der geschäftsführenden Organe und der Revisionsstelle sind nicht wählbar.

Der Verwaltungsrat bestellt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

5.8 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die

- Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
- Auflösung der Gesellschaft.

Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.

- 5.9 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anderslautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei Beschlüssen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.10 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, schriftlich dagegen, wenn der Vorsitzende es anordnet.

#### Art. 6 Der Verwaltungsrat

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Verwaltungsrat wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten bezeichnet der Verwaltungsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 6.3 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind. Die Geschäftsführung ist nach Massgabe des Bankengesetzes sowie des Organisationsreglementes an die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft übertragen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Kommissionen aus seiner Mitte zu bestellen und ihnen einzelne seiner Befugnisse zu übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Beiräte ernennen und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen.

- 6.4 Insbesondere obliegen ihm im Rahmen der Oberleitung der Gesellschaft
  - a) Festlegung der Organisation durch Erlass der für Organisation und Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente;
  - b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - c) Ernennung, Entlassung der geschäftsführenden Organe und Einräumung der Zeichnungsberechtigung an diese geschäftsführenden Organe; die Ernennung weiterer zeichnungsberechtigter Personen, einschliesslich Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, liegt nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsregelements in der Kompetenz der geschäftsführenden Organe;
  - d) Beschlussfassung über die Konzernstrategie für die unter seiner Leitung zusammengefassten Gesellschaften und weitere, gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
  - e) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  - f) Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle;
  - g) Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 6.5 Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere
  - a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - b) Behandlung der Jahresrechnung, des Jahresberichts, der Konzernrechnung sowie der Quartals- und Semesterbilanzen und -rechnungsabschlüsse;
  - c) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns;
  - d) Behandlung der von der Revisionsstelle und vom Konzernprüfer erstatteten Berichte.
- 6.6 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

Eine ausserordentliche Sitzung hat der Präsident einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Zweckes verlangt.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Erhöhungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital und Vorratskapital, Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie für Feststellungen des die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.7 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kommissionen haben nach Massgabe ihrer Verantwortung und Beanspruchung Anrecht auf eine vom Verwaltungsrat festzulegende Entschädigung. Zudem werden ihnen die Spesen vergütet.

#### Art. 7 Die geschäftsführenden Organe

Die Organisation der Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe sind im Organisationsreglement geregelt.

#### Art. 8 Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich für das laufende Rechnungsjahr eine Revisionsstelle und einen Konzernprüfer.
- 8.2 Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

## IV. Firmazeichnung

Art. 9

- 9.1 Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei hiezu berechtigten Personen erforderlich.
- 9.2 Die geschäftsführenden Organe können anordnen, dass
  - bestimmte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs nur mit der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten versehen werden;
  - Unterschriften auf bestimmten Schriftstücken des täglichen Geschäftsverkehrs auch auf mechanischem Weg (Faksimile) angebracht werden können;
  - besonders umfangreiche Massenkorrespondenz nicht unterzeichnet wird.
- 9.3 Jede Abweichung vom Grundsatz der Kollektivunterschrift ist der Kundschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

# V. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 10

- 10.1 Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 10.2 Die Aufstellung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

# VI. Bekanntmachungen

Art. 11

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre und Dritte erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

### VII. Pro memoria

Art. 12 12.1 Gestrichen

12.2 Gestrichen

12.3 Gestrichen

12.4 Gestrichen

12.5 Gestrichen

12.6 Gestrichen

12.7 Gestrichen

Zürich, 4. September 2014



#### **CREDIT SUISSE AG**

Paradeplatz 8 CH-8070 Zürich Schweiz